

## **Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich (KRB)**

---

### **Reglement der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich**

*Beschluss der KRB vom 26. Januar 2011 / Vorstandsbeschluss vom 6. Juni 2011*

#### **§ 1 Gesetzliche Grundlage, Mitgliedschaft**

Die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen und nichtkantonalen Berufsfachschulen des Kantons Zürichs bilden die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen (KRB) gemäss § 25 VEG BBG.

Die Rektorinnen und Rektoren lassen sich an den Konferenzen nicht vertreten.

#### **§ 2 Teilkonferenzen**

Die Mitglieder der KRB bilden entsprechend der Ausrichtung ihrer Schulen Teilkonferenzen. Die staatlichen Schulen bilden die Teilkonferenz der staatlichen Berufsfachschulen (KRB/S). Die kaufmännischen Berufsfachschulen bilden die Teilkonferenz der Kaufmännischen Berufsfachschulen (KRB/KV).

Die Teilkonferenzen erstellen für ihre Konferenz eigene Reglemente und unterbreiten diese der KRB zur Genehmigung. Die Entlastung der Teilkonferenzen richtet sich nach § 12 dieses Reglements.

#### **§ 3 Ständige Kommissionen**

Die KRB kann zur Behandlung und Betreuung besonderer Aufgabengebiete Kommissionen bilden.

Die KRB wählt die vorsitzende Person und weitere Mitglieder einer ständigen Kommission aus ihrer Mitte auf eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die ständige Kommission kann Fachleute beiziehen.

Die ständige Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst, verfasst ein Reglement und legt dieses der KRB zur Genehmigung vor.

#### **§ 4 Aufgaben der KRB**

Die KRB nimmt die Interessen der Berufsbildung und der Berufsfachschulen wahr. Sie folgt dabei ihrem Leitbild. Die Kommunikation gegenüber Dritten erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Sie stellt die gegenseitige Information sicher und übernimmt koordinierende Aufgaben.

Sie wirkt in Projekten der zuständigen Direktion mit, lässt sich in den sie betreffenden Bereichen vernehmen und bestimmt ihre Vertretung in Konferenzen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

#### **§ 5 Organe der KRB**

Die Versammlung der Mitglieder der KRB und der Vorstand bilden die Organe der KRB. Die Versammlung der Mitglieder der KRB ist das oberste Organ.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus weiteren fünf Mitgliedern der KRB.

Die Teilkonferenz KRB/S stellt insgesamt vier, die Teilkonferenz KRB/KV zwei Mitglieder aus ihrer Konferenz. Die Vorstandsmitglieder werden von ihren Teilkonferenzen gewählt. Ihre Amtszeit dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der KRB wählen den Präsidenten oder die Präsidentin aus den Mitgliedern des Vorstands. Seine/ihre Amtszeit dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **§ 6 Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin**

Der Präsident/die Präsidentin leitet die KRB sowie die Sitzungen des Vorstands.

Er/sie bestimmt in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Jahrestermplanplanung und erstellt jeweils die Traktandenliste, welche rechtzeitig zugestellt wird.

Der Präsident/die Präsidentin stellt die interne Kommunikation sicher und vertritt die KRB gegen aussen.

## **§ 7 Einberufung und Durchführung der KRB**

Die KRB tagt jährlich mindestens drei Mal. Mindestens alle zwei Jahre findet eine mehrtägige Tagung statt.

Zu den Konferenzen sind der Chef/die Chefin des Mittelschul- und Berufsbildungsamts und der Leiter/die Leiterin der Abteilung Berufsfachschulen und Weiterbildung einzuladen, ebenso der Präsident/die Präsidentin der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen im Kanton Zürich.

Die Mitglieder können bis drei Wochen vor einer Konferenz Themen beim Präsidenten/bei der Präsidentin zur Behandlung anmelden. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Zu den Teilkonferenzen ist der Leiter/die Leiterin der Abteilung Berufsfachschulen und Weiterbildung oder eine/e von ihm bestimmte/r Schulbeauftragte/r einzuladen.

## **§ 8 Stimmrecht**

Die Mitglieder der Konferenzen verfügen über eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträgen auf Reglementsänderungen müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 9 Traktanden**

In den Konferenzen kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Zu Beginn der Sitzung können die Mitglieder der Konferenz über die Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste beschliessen.

## **§ 10 Abordnungen, Delegationen**

Die KRB wählt aus ihrer Mitte die Delegierten in andere Konferenzen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Die Amtszeit in ständigen Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Delegierten vertreten in Absprache mit dem Vorstand die KRB. Sie erstatten dem Vorstand über aktuelle Themen, die in den Konferenzen, Kommissionen und Arbeitsgruppen behandelt wurden, regelmässig Bericht.

Der Präsident/die Präsidentin der KRB führt ein Verzeichnis der Delegierten.

## **§ 11 Sitz und Sekretariat der KRB**

Der Sitz der KRB befindet sich am Ort der Schule, die der jeweilige Präsident/die jeweilige Präsidentin leitet.

Der Präsident/die Präsidentin führt an seiner/ihrer Schule das Sekretariat der KRB, welches auch die Protokollführung sicherstellt.

Die Schule des Präsidenten/der Präsidentin budgetiert die für den Aufwand der KRB notwendigen personellen und finanziellen Mittel in der Schulrechnung.

## **§ 12 Entlastungen**

Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands erfolgt nach § 28 MBVVO. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt regelt die Einzelheiten der Entlastung.

Sie wird den jeweiligen Schulrechnungen belastet.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Beim Inkrafttreten dieses Reglements stellt die Teilkonferenz KV den Präsidenten der KRB. Dessen Amtszeit läuft mit dem Ende des Schuljahres 2011/12 aus.

Die Amtszeiten der aktuellen Vorstandsmitglieder und das Präsidium der ständigen Kommissionen laufen bis zum Ende des Schuljahres 2011/12.

*Gemäss Beschluss der KRB vom 26. Januar 2011 / Vorstandsbeschluss vom 6. Juni 2011*

*René Guillod, Präsident KRB*

*Inkrafttreten nach Genehmigung MBA/BI*

*Genehmigung durch die Bildungsdirektorin erfolgt am 27. Juni 2011*